

No. 282D

15.08.2004

BOFAXE



Das Gutachten des IGH zu den rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten: Die Befugnisse der Generalversammlung und des Sicherheitsrates bei der Sicherung von Frieden und Sicherheit

Nachfragen

**Dr. Noelle Quénivet,
LL.M.**

Researcher

Noelle.quenivet@rub.de

Tel: +49.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

United Nations Charter Article 12(1)

"While the Security Council is exercising in respect of any dispute or situation the functions assigned to it in the present Charter, the General Assembly shall not make any recommendation with regard to that dispute or situation unless the Security Council so requests."

Article 14

"Subject to the provisions of Article 12, the General Assembly may recommend measures for the peaceful adjustment of any situation, regardless of origin, which it deems likely to impair the general welfare or friendly relations among nations, including situations resulting from a violation of the provisions of the present Charter setting forth the Purposes and Principles of the United Nations."

Am 8. Dezember 2002 bat die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Internationalen Gerichtshof ein Gutachten zu erstellen. Mehrere Staaten, wie auch Individuen behaupteten, dass „die Annahme der Resolution ES-10/ 14 durch die Generalversammlung rechtswidrig (*ultra vires*) sei, da sie nicht im Einklang mit Artikel 12 stehe“ und der IGH die Sache somit nicht untersuchen solle. Es wurde gesagt, dass die Generalversammlung durch das Ersuchen um ein Gutachten das Veto eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates umgehe, und somit gegen verschiedene Vorschriften der Charter der Vereinten Nationen verstoße.

Diese Frage wurde in dem jüngsten Gutachten ausführlich diskutiert. Obwohl die Generalversammlung ihre Meinung zu die internationale Sicherheit betreffende Angelegenheiten selten zum Ausdruck bringt und es bevorzugt, dass sich der Sicherheitsrat mit solchen Situationen auseinandersetzt, so ist die Generalversammlung gemäß Artikel 11 der UN Charter befugt, ihre eigenen Ansichten zu manifestieren. Des Weiteren ist die Generalversammlung gemäß Artikel 14 berechtigt „Maßnahmen zur friedlichen Bereinigung jeder Situation zu empfehlen“ (IGH, *Certain Expenses of the United Nations*, 20. Juli 1962, Gutachten, S. 163).

Die Charter regelt allerdings auch die „Gewaltenteilung“ zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung. Erstens liegt gemäß Artikel 24 der UN Charter die primäre Verantwortung für die Erhaltung von Frieden und Sicherheit in den Händen des Sicherheitsrates. Allerdings ist "primär", so die Ausführungen des IGH, nicht mit „exklusiv“ gleichzusetzen, so dass die Generalversammlung ebenfalls befugt ist ihre Meinung zu äußern, sofern sie es als notwendig erachtet.

Zweitens ist das Recht der Generalversammlung ihre Meinung zu äußern durch Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 12 eingeschränkt. Demnach ist es der Generalversammlung nicht gestattet, Vorschläge hinsichtlich einer Angelegenheit zu machen mit der sich der Sicherheitsrat beschäftigt, es sei denn der Sicherheitsrat fordert sie dazu auf. Während dies in der Vergangenheit als ein Verbot für die Generalversammlung ausgelegt wurde sich mit Angelegenheiten zu befassen, die bereits auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates standen „hat sich diese Interpretation der Gewaltenteilung zwischen Generalversammlung und Sicherheitsrat nachfolgend entwickelt“ (IGH, *Die rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten*, Gutachten, Paragraph 27). Insbesondere erkennt der IGH an, dass der Sicherheitsrat und die Generalversammlung sich zu verschiedenen Gelegenheiten gleichzeitig mit derselben Situation befasst haben. Resolutionen der Generalversammlung haben oftmals solche des Sicherheitsrates ergänzt, wenn sie denen nicht sogar glichen (z.B. beim Krieg zwischen Iran und Irak), insofern als sie den Wortlaut der Resolutionen des Sicherheitsrates wiederholt haben. In einigen Fällen waren die Resolutionen der Generalversammlung präventiver Natur (siehe z.B. Resolution bezüglich Südrhodesien). Tatsächlich beachtet die Generalversammlung, wie vom IGH richtig beschrieben, oftmals die weiteren Zusammenhänge der Situation indem sie ökonomische, soziale und humanitäre Aspekte miteinbezieht, wohingegen der Sicherheitsrat sich ausschließlich auf internationalen Frieden und Sicherheit betreffende Aspekte beschränkt.

Des Weiteren kann Artikel 14 als eine genauere Beschreibung der Befugnisse angesehen werden mit denen Artikel 10 die Generalversammlung ausstattet. Er betont erneut die potentiell weite Zuständigkeit der Generalversammlung mit besonderem Verweis auf internationalen Frieden und internationale Sicherheit. Es wird behauptet, dass Artikel 14 die Generalversammlung mit viel weiteren Befugnissen hinsichtlich die Weltordnung betreffende Situationen ausstattet, als die dem Sicherheitsrat zustehen, der nur in den Fällen angerufen werden kann, in denen der internationale Frieden und die internationale Sicherheit bedroht sind.

Drittens stellt Artikel 12 einen weiteren Versuch dar, die Beziehung zwischen Generalversammlung und Sicherheitsrat zu verdeutlichen. Dieser beinhaltet, dass die Generalversammlung zu handeln befugt ist, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen - eine Ermächtigung die mit der des Sicherheitsrates aus Artikel 39 übereinstimmt. Es ist allerdings nur eine Ermächtigung Empfehlungen abzugeben. Zwangsmaßnahmen des Kapitels VII setzen eine entsprechende Entscheidung des Sicherheitsrates voraus. Diese Interpretation wird in beschränktem Ausmaß durch die Ausführungen des IGH im „Expenses“-Fall bestätigt. Der IGH „schlussfolgert also, dass die Generalversammlung durch das Einreichen ihres Ersuchens ihre Befugnisse nicht überschritten hat“ und "nicht gegen die Regelungen des Artikel 12 Absatz 1 verstoßen hat" (IGH, *Die rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten*, Gutachten, Paragraph 28). Im Endeffekt bestätigte der IGH, dass die Generalversammlung eine gewisse Befugnis hat, zumindest ein Gutachten hinsichtlich einer Angelegenheit zu verlangen, die bereits auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates steht, aber nicht so behandelt wird, wie die Generalversammlung es gerne sehen würde.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**